

Straßen- und Grünflächenamt	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Straßensondernutzung - Herausstellen von Stehtischen vor eigenen Geschäftsräumen	
beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Straßen- und Grünflächenamt

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

Großbeerenstraße 2-10, Haus 3
12107 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90277-1520

Fax: (030) 90277-4731

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/>

E-Mail: sv@ba-ts.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Sie finden uns im Haus 3 im Erdgeschoss im Geschäftszimmer E.18.

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

0.6km [U Alt-Mariendorf](#)

U6

0.9km [U Westphalweg](#)

U6

Bus

0.2km [Ringstr./Rathausstr.](#)

M76

0.2km [Friedenstr./Großbeerenstr.](#)

181, 277, M77, N81, M76

0.3km [Forddamm](#)

M76, 179, 277, X76, N77

0.3km [Prühßstr.](#)

M76

0.3km [Porschestr.](#)

181, N81

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Straßensondernutzung - Herausstellen von Stehtischen vor eigenen Geschäftsräumen beantragen

Das öffentliche Straßenland hat per Gesetz jedermann zur verkehrlichen Nutzung zur Verfügung zu stehen. Wenn jemand diesen Gemeingebrauch durch eine andere Art der Nutzung, wie das Herausstellen von Stehtischen (Imbistischen) vor eigenen Geschäftsräumen einschränkt, handelt es sich dabei um eine Sondernutzung.

Voraussetzungen

- **Gaststättenbetrieb, bzw. erlaubnisfreier Gaststättenbetrieb oder sonstiger Gewerbebetrieb**
- **Es handelt sich um Stehtische.**
Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen siehe "Weiterführende Informationen".

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag zum Herausstellen von Stehtischen**
Den Antrag können Sie entweder online stellen oder Sie nutzen das Formular und stellen den Antrag schriftlich per Post.
- **Skizze, Zeitraum, Anzahl, Fläche**
 - Nutzungszeitraum
 - Anzahl der Stehtische
 - Tischfläche (in m²) je Tisch
 - Skizze des Austellortes
- **Gewerbebeanmeldung (in Kopie)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>)
- **ggf. Auszug aus dem Handelsregister (in Kopie)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327144/>)

Formulare

- **Antrag zum Herausstellen von Stehtischen**
(https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/_assets/pdf-dateien/antrag_stehtische.pdf)

Gebühren

Kosten der Ausnahmegenehmigung (Verwaltungsgebühr)

- 30,00 Euro: bis 1 Monat
- 60,00 Euro: bis 6 Monate
- 102,00 Euro: bis 1 Jahr
- 204,00 Euro: bis 3 Jahre

Kosten der Sondernutzungserlaubnis (Sondernutzungsgebühr)

- 25,00 bis 32,50 Euro: monatlich pro m² Tischfläche, ortsabhängig (nach

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) §§ 32 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9**
(http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_32.html)
- **Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 11 i.V. mit § 13**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+BE&psml=bsbepr od.psml&max=true>)
- **Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE&psml=bsb eprod.psml&max=true>)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html)

Weiterführende Informationen

- **Straßensondernutzung - Herausstellen von Tischen und Stühlen vor eigenen Geschäftsräumen beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326864/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/viss/default/Sondernutzung13/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur in dem Bezirk in Anspruch genommen werden, in dem sich der Betriebssitz befindet.